

Synopse: Verlängerung der Altersgrenze

GAV Aktuell	GAV Neu
<p>§ 49.¹) Erreichen der Altersgrenze (§ 31 StPG)</p> <p>² Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Anstellungsverhältnis ist auf jeweils maximal 6 Monate befristet.</p>	<p>§ 49 Abs. 2 lautet neu</p> <p>² Der Regierungsrat kann das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird.</p>